

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 4

vom 29.04.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Kommunalkonferenz auf dem Hessentag in Langenselbold am 9. Juni 2009	ED 33	S. 1
2. Finanzplan des Landes Hessen sieht ab 2011 Kürzungen des Finanzausgleichs vor	ED 34	S. 2
3. Realsteuerhebesätze laut Realsteuervergleich 2007	ED 35	S. 3
4. Investitionspakt: Förderrichtlinien veröffentlicht	ED 36	S. 4
5. Verfassungsbeschwerde gegen Grundsteuer erfolglos	ED 37	S. 5
6. GWB-Vergaberecht veröffentlicht	ED 38	S. 7
7. Umfrage zur interkommunalen Zusammenarbeit bei Kindertagesstätten	ED 39	S. 8
8. Bestandsaufnahme der Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene	ED 40	S. 9
9. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen	ED 41	S. 10
10. Prüfungspflicht bei der Verwendung von fremden Stadtplänen	ED 42	S. 13

ED 33**Kommunalkonferenz auf dem Hessentag in Langenselbold am 9. Juni 2009**

Die Kommunalkonferenz wird im Rahmen des diesjährigen Hessentages am **09. Juni 2009** in der neuen Sporthalle der Integrierten Gesamtschule des Main-Kinzig-Kreises „Käthe-Kollwitz-Schule“, Ringstraße 55 in Langenselbold stattfinden.

Der zeitliche Ablauf der Kommunalkonferenz ist wie folgt vorgesehen:

- Ab 12.30 Uhr Einladung zu einem Imbiss
- Vorkonferenz (Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister und Spitzenverbände) ab 13.00 Uhr
- Kommunalkonferenz mit allen (Teilnehmer Vorkonferenz und Bürgermeister) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wie im vergangenen Jahr sollen auch dieses Mal ein Hauptthema und drei Schwerpunktthemen behandelt werden. Seitens der Landesregierung ist als Hauptthema „Nachhaltigkeit“ vorgesehen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben folgende drei Schwerpunktthemen angemeldet:

- Erhaltung und Stärkung der kommunalen Finanzkraft
- Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder
- Stärkung des ländlichen Raumes:
 - Ausbau des Breitbandnetzes
 - Sicherstellung der ärztlichen Versorgung

Dezernat 1 - RU**Nr. 4 – ED 33 vom 29.04.2009**

ED 34**Finanzplan des Landes Hessen sieht ab 2011 Kürzungen des Finanzausgleichs vor**

Die Hessische Landesregierung hat unter Datum vom 06.04.2009 einen Antrag betr. den Finanzplan des Landes für die Jahre 2008 bis 2012 (Drucks. 18/345) eingebracht. Hintergrund ist die Vorgabe der Landeshaushaltsordnung, einen Finanzplan für fünf Jahre aufzustellen. Auf S. 44 f. der genannten Drucksache werden die Zahlungen des Landes an die Kommunen erörtert. Auf S. 45 heißt es insoweit:

„Hessen hat mit Rücksichtnahme auf die in früheren Jahren noch angespannte Finanzlage der kommunalen Ebene bislang darauf verzichtet, die hessischen Kommunen mit einem Konsolidierungsbeitrag für den Landeshaushalt zu belasten. Mit Blick auf die immer stärker auseinanderlaufende Entwicklung von Landeshaushalt und kommunalen Haushalten sowie den Konsolidierungsnotwendigkeiten, denen sich der Landeshaushalt in den kommenden Jahren gegenübersehen, kann das Land hierauf allerdings jetzt nicht mehr verzichten. Es wird daher ab dem Jahr 2011 die Leistungen an die Kommunen im kommunalen Finanzausgleich um 400 Mio. Euro absenken. Dieser Betrag entspricht den finanziellen Lasten, die sich im Jahr 2008 für das Land aus der Anrechnung der hohen Steuerkraft der hessischen Kommunen im Länderfinanzausgleich ergeben“.

Zur Begründung führt die Landesregierung im Wesentlichen an, dass der Anteil des Landes an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen in den zurückliegenden Jahren auf nurmehr 50,5% (2008) gesunken ist. Die nähere Umsetzung und Ausgestaltung dieses Vorschlags ist derzeit nicht geklärt. Für das Volumen des Kommunalen Finanzausgleichs sind vor diesem Hintergrund im Finanzplanungszeitraum folgende Beträge angesetzt:

	2008 (Ist)	2009*	2010	2011	2012
in Mio. €	3.279,5	3.313,6	3.229	3.072	3.226
Veränderung in %	+2,1	+1,0	-2,6	-4,9	+5,0

*Entwurf.

Diese Planung und ihre mögliche Umsetzung wird in den Gremien unseres Verbandes noch eingehend zu behandeln sein. Über die weitere Entwicklung werden wir selbstverständlich berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 4 – ED 34 vom 29.04.2009

ED 35**Realsteuerhebesätze laut Realsteuervergleich 2007**

Das Statistische Bundesamt hat den Realsteuervergleich 2007 veröffentlicht. Dieser kann kostenlos auf der website des Statistischen Bundesamts, www.destatis.de, heruntergeladen werden (Fachserie 14, Reihe 10.1). Auszugsweise geben wir für Hessen nachfolgend die gewogenen Durchschnittshebesätze 2007 wieder:

Gemeindegroßenklasse (Einwohner)	Steuerart		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Kreisfreie Städte			
100.000-200.000	341	425	434
200.000-500.000	275	475	440
500.000 und mehr	175	460	460
zusammen	245	454	453
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	300	300	320
1 000 - 3 000	289	263	309
3 000 - 5 000	282	261	319
5 000 - 10 000	271	255	322
10 000 - 20 000	276	266	333
20 000 - 50 000	269	275	327
50 000 - 100 000	245	319	383
zusammen	274	273	336
Alle Gemeinden	273	329	389

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 4 – ED 35 vom 29.04.2009

ED 36

Investitionspakt:

Förderrichtlinien veröffentlicht

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt (RiLi-Invest) – veröffentlicht.

Die Richtlinien sind im StAnz. Nr. 16, S. 918 ff. veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 4 – ED 36 vom 29.04.2009

ED 37**Verfassungsbeschwerde gegen Grundsteuer erfolglos**

Das Bundesverfassungsgericht hat eine gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde für ein selbst genutztes Hausgrundstück gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. In dem Verfahren hatten die Eltern von drei Kindern die Auffassung vertreten, dass die Grundsteuer auf selbst genutzte Immobilien wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verfassungswidrig sei, da sie ohne Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Bürgers erhoben werde. Eine fünfköpfige Familie werde genauso wie kinderlose Personen herangezogen.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen den Grundsteuerbescheid waren vor den Fachgerichten ohne Erfolg geblieben. Die Beschwerdeführer hatten zuvor weder den ergangenen Einheitswertbescheid noch den Grundsteuermessbescheid des Finanzamts mit Erfolg angefochten.

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Nichtannahmebeschluss den Charakter der Grundsteuer als Objektsteuer, die gerade nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen abstellt.

Erhebung der Grundsteuer als solche ist verfassungsrechtlich unbedenklich

In seinem Nichtannahmebeschluss vom 18. Februar 2009 - AZ: 1 BvR 1334/07 - führt das Bundesverfassungsgericht einleitend aus, dass die Erhebung der Grundsteuer jedenfalls dem Grunde nach und in ihrer wesentlichen Struktur der Verfassung entspricht. Dies ergibt sich bereits aus der mehrfachen ausdrücklichen Erwähnung der Grundsteuer in den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Ertragshoheit der Finanzmonopole und Steuern in Art. 106 Abs. 6 GG. Das steht zudem im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Erhebung der Grundsteuer als solche verfassungsrechtlich keinen Bedenken begegnet.

Grundsteuer als Objektsteuer: persönliche Leistungsfähigkeit bleibt unberücksichtigt

Gleichfalls verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht, dass die Grundsteuer grundsätzlich ohne Rücksicht auf die familiären Verhältnisse des Grundbesitzers (ob nun fünfköpfige Familie oder kinderlos) erhoben wird, denn dies entspricht ihrem Charakter als Objektsteuer. Das Objektsteuerprinzip besagt: Das Steuerobjekt selbst (bei der Grundsteuer: der Grundbesitz; bei der Gewerbesteuer: der Gewerbebetrieb) soll ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten und ihre persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst werden. Es wird deshalb gerade nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt. Die Grundsteuer zielt als Objektsteuer wirtschaftlich auf die durch den Besitz sogenannten fundierten Einkommens vermittelte Leistungskraft.

Gemeinde ist bei Erlass des Grundsteuerbescheides an den Inhalt der Grundlagenbescheide des Finanzamts gebunden

Von den Beschwerdeführern darüber hinaus behauptete Mängel im System der Grundstücksbewertung, die nach Auffassung der Beschwerdeführer zu einer gleichheitswidrigen Belastung der Grundstückseigentümer führt, konnten im Rahmen der allein gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde und die ihn bestätigenden Gerichtsentscheidungen erhobenen Verfassungsbeschwerde nicht berücksichtigt werden. Diese Rügen richteten sich vielmehr gegen Feststellungen und Festlegungen der Grundlagenbescheide (Einheitswertbescheid/Grundsteuermessbescheid) des Finanzamts. Sofern diese nicht mit Erfolg ange-

fochten werden, ist die Gemeinde im Rahmen des Erlasses des Grundsteuerbescheides an den Inhalt der Grundlagenbescheide, die die Grundstücksbewertung abschließend regeln, gebunden. Die Gemeinde hat folglich hinsichtlich des Inhalts des durch das Finanzamt erlassenen Einheitswertbescheides und des Grundsteuermessbescheides weder eine Prüfungspflicht noch ein Prüfungsrecht. Sie errechnet lediglich die konkrete Steuerschuld durch Anwendung des für das Gemeindegebiet geltenden Steuerhebesatzes auf den im Steuermessbescheid ausgewiesenen Messbetrag.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 4 – ED 37 vom 29.04.2009

ED 38**GWB-Vergaberecht veröffentlicht**

Mit Datum vom 20.04.2009 ist das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberecht (§§ 97 ff. GWB) beschlossen und veröffentlicht worden (BGBl. I, S. 790 ff.). Das Gesetz ist am 24.04.2009 in Kraft getreten und findet für Vergabeverfahren, die nach diesem Zeitpunkt begonnen werden, Anwendung.

Eine Übersicht über die Vergaberechtsreform 2009 und die damit zusammenhängenden Änderungen der Vorschriften des GWB, der Vergabeverordnung, der VOB/A, VOL/A und der VOF wird in der Aprilausgabe der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung erscheinen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat eine Dokumentation zum Vergaberecht 2009 herausgegeben. Die DStGB-Dokumentation „Vergaberecht 2009“ kann beim Verlag Winkler & Stenzel GmbH, Postfach 12 07, 30928 Burgwedel (Telefax: 05139/89 99-50) zum Preis 9,20 Euro zzgl. Versandgebühren bezogen werden.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 4 – ED 38 vom 29.04.2009**

ED 39**Umfrage zur interkommunalen Zusammenarbeit bei Kindertagesstätten**

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit hat die kommunalen Spitzenverbände um Unterstützung bei der Beantwortung der Frage nach bereits bestehenden Modellen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich von Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen gebeten.

Wir geben diese Bitte daher kurzfristig an Sie weiter und bitten Sie bis zum 12. Mai 2009 um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wo gibt es bereits interkommunale Zusammenarbeit bei der Versorgung mit Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in Hessen?
- Wie gestaltet sich die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kindertagesbetreuung bzw. in welchen Modellen erfolgt diese Zusammenarbeit?
- Auf welche Bereiche der Kindertagesbetreuung erstreckt sich diese Zusammenarbeit?

Negativantworten auf diese Fragen sind nicht erforderlich.

Im Übrigen sind wir jedoch auf Ihre Informationen zu diesen Fragen angewiesen und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Dezernat Bü.**Nr. 4 – ED 39 vom 29.04.2009**

ED 40**Bestandsaufnahme der Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene**

Der Hessische Jugendring aus Wiesbaden (HJR) hat uns um Unterstützung bei der Feststellung der bestehenden Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene gebeten. Dazu wurde ausgeführt, dass es Mitte der 90er Jahre in Hessen eine Gründungswelle von Kinder- und Jugendparlamenten gegeben habe, aber nicht alle Formen der jugendpolitischen Mitgestaltungen bis heute überdauert haben.

Aktuell stehe die so genannte „unpolitische Jugend“, die sich für politische Strukturen in unserer Gesellschaft nicht interessiere, in der Diskussion. Der Hessische Jugendring (HJR) wolle sich deswegen 2009 stärker dem Thema „Demokratie für und mit Jugendlichen“ widmen und sich für eine Förderung lebensnaher Partizipationsmöglichkeiten in der Politik für Jugendliche einsetzen. Als ersten Schritt dafür sei jedoch eine Bestandsaufnahme der zzt. bestehenden Situation notwendig.

Diese will der HJR in Kooperation mit dem Landkreis- und Städtetag durch eine Umfrage in Form eines Fragebogens bei den Hessischen Städten und Gemeinden durchführen.

Als zeitlicher Rahmen dafür wurde der Zeitraum zwischen April und August vorgesehen.

Der HJR erhofft sich durch diese Bestandsaufnahme der Beteiligungsformen von Jugendlichen auf kommunaler Ebene einen Ausschnitt der derzeitigen Partizipationsmöglichkeiten für Jugendliche in Hessen und somit eine Grundlage für eine weitere, alltagsnahe Förderung von Beteiligungsformen von Jugendlichen im kommunalen Bereich zu erhalten.

Aus den genannten Gründen bitten wir den beiliegenden Fragebogen ausgefüllt an uns zur Weiterleitung an den HJR zurückzusenden.

Anlage: Fragebogen**Dezernat Bü.****Nr. 4 – ED 40 vom 29.04.2009**

ED 41

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen

Zuletzt hatten wir in unserem Eildienst Nr. 3 – ED 29 – vom 31.03.2009 über Fragen der umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen berichtet.

Unter Datum vom 07.04.2009 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nunmehr ein Schreiben veröffentlicht, das als Verwaltungsanweisung der künftigen Praxis der Finanzverwaltungen zugrunde liegen wird. Das Schreiben geben wir als Anlage wider. Es wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht werden und ersetzt das einschlägige BMF-Schreiben vom 05.08.2004 (BStB. I S. 638).

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass für vor dem 1. Juli 2009 ausgeführte Leistungen durch die Finanzverwaltung – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet werden wird, wenn sich der leistende Unternehmer auf die Regelungen des BMF-Schreibens vom 05.08.2004 beruft.

Den Inhalt des Schreibens geben wir nachfolgend wieder:

„Mit Urteilen vom 8. Oktober 2008 - V R 61/03 - bzw. - V R 27/06 -¹ hat der BFH entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ i. S. von § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG fällt und als eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anschlussleistung an den späteren Wasserbezieher oder einen Dritten (z. B. einen Bauunternehmer oder Bauträger) erbracht wird.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der o. g. BFH-Urteile Folgendes:

1. Person des leistenden Unternehmers

Die Grundsätze der o. g. Rechtsprechung sind auf das Legen des Hausanschlusses durch das Wasserversorgungsunternehmen beschränkt. Das bedeutet, dass für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes die Hauswasseranschlussleistung und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen müssen.

2. Anwendbarkeit des § 13b UStG

Nach Abschnitt 182a Abs. 7 Nr. 8 UStR stellt das Verlegen von Hausanschlüssen durch das Versorgungsunternehmen eine Bauleistung dar, wenn es sich hierbei um eine eigenständige Leistung handelt. Diese Rechtslage wird durch die o. g. Rechtsprechung des BFH nicht berührt. Die Entscheidungen des BFH haben ausschließlich Bedeutung für Zwecke des ermäßigten Steuersatzes. Der Charakter des Umsatzes als Bauleistung in Form der „Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ bleibt vollständig erhalten und das Legen eines Hausanschlusses kann weiterhin einen Anwendungsfall des § 13b UStG darstellen. Änderungen zur bisherigen Verwaltungsauffassung - vor allem des Abschnitts 182a Abs. 7 Nr. 8 UStR ergeben sich nicht.

¹ Die Urteile werden zeitgleich im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

3. Personenidentität auf Seiten des Leistungsempfängers

Gemäß dem Urteil vom 8. Oktober 2008 - V R 27/06 - ist eine Personenidentität auf der Empfängerseite für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht notwendig.

4. Anschlussbeiträge/Baukostenbeiträge

Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Sinne der o. g. Rechtsprechung ist allein entscheidend, ob die Zahlung ein Entgelt für die Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz durch den Wasserversorgungsunternehmer ist. Die Bezeichnung durch die Vertragsparteien bzw. die den Bescheid erlassende Behörde ist dabei unerheblich. Sofern es sich mithin um Entgelt für das Legen des Hausanschlusses durch den Wasserversorgungsunternehmer handelt, ist auch die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung ermäßigt zu besteuern.

5. Sonstige Leistungen (Reparatur- und Wartungsleistungen)

Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hausanschlüssen durch den Wasserversorger unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterhaltungskosten gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht als selbständige Hauptleistung beurteilt werden. Eines Rückgriffs auf die neue BFH-Rechtsprechung bedarf es insofern nicht.

Dem entgegen stehende Regelungen im BMF-Schreiben vom 5. August 2004 - IV B 7 - S 7220 - 46/04 - (a.a.O.) sind nicht mehr anzuwenden.

Für vor dem 1. Juli 2009 ausgeführte Leistungen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die entgegen stehenden Regelungen des BMF-Schreibens vom 5. August 2004 - IV B 7 - S 7220 - 46/04 - (a.a.O.) beruft.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer – zur Ansicht und zum Herunterladen bereit.“

Es ist zu erwarten, dass Anschlussnehmer sich an Ihre Stadt oder Gemeinde mit dem Begehren wenden, den Differenzbetrag erstattet zu erhalten, der sich ergibt, wenn auf die Anschlusskosten der Umsatzsteuer ein Satz von lediglich 7% angewendet worden wäre und dem zur Anwendung gekommenen Satz von 16 bzw. 19%.

Derartige Eingaben sind unabhängig davon, ob sie als „Antrag“ o. ä. ausdrücklich bezeichnet sind, förmlich zu bescheiden.

Bei der Vorbereitung einer solchen Bescheidung ist Folgendes zu beachten:

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) finden auf kommunale Abgaben u. a. die Bestimmungen der §§ 37, 130 und 169 der Abgabenordnung (AO) Anwendung. Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO hat derjenige, auf dessen Rechnung eine Zahlung bewirkt worden ist, an den Leistungsempfänger – also die Stadt oder Gemeinde – einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Betrages, wenn und soweit der rechtliche Grund für die Zahlung später wegfällt. Rechtlicher Grund für die Zahlung der Kostenerstattung für Grundstücksanschlüssen ist ein entsprechender Bescheid. Dieser rechtfertigt die Zahlung des Anschlussnehmers an die Stadt bzw. Gemeinde solange, wie er nicht aufgehoben wird.

Ob der entsprechende Bescheid aufgehoben wird oder nicht, hat die Gemeinde auf Grundlage der Vorschriften der Abgabenordnung zu entscheiden.

Hierbei ist zu differenzieren:

1. Eine Aufhebung des Kostenbescheids ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (§§ 4 Abs. 1 KAG i. V. m. 169 Abs. 1 Satz 1 AO). Die Festsetzungsfrist beträgt insoweit vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Dürfte die Gemeinde mithin die Kostenerstattung nicht mehr festsetzen, weil die Festsetzungsverjährungsfrist abgelaufen ist, ist auch eine Aufhebung des Bescheides rechtlich ausgeschlossen. Daher kommt in diesen Fällen eine Erstattung nicht in Betracht.

Soweit die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, gilt Folgendes:

Nach § 4 Abs. 1 KAG i. V. m. § 130 Abs. 1 AO kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kostenanforderung durch die Gemeinde rechtswidrig war. In Ansehung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), wie sie in den Urteilen des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03 und V R 27/06) Ausdruck gefunden hat, wird man davon ausgehen müssen, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff der „Lieferung von Wasser“ i. S. v. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG fällt. Damit ist die Anforderung der Kostenerstattung insoweit rechtswidrig gewesen, als ein Umsatzsteuerbetrag auf Grundlage des Regelsteuersatzes von 16 bzw. 19% anstelle des an sich zutreffenden Satzes von 7% angefordert wurde.

Danach ist über die Rücknahme des Bescheides von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dies setzt nach den Vorschriften des § 130 AO i. V. m. § 5 AO voraus, dass die Gemeinde in ihrem Bescheid erkennen lässt, dass sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten hat. Im Rahmen der Anwendung des § 130 Abs. 1 AO hat sie dabei zwischen der Gerechtigkeit im Einzelfall und dem Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden abzuwägen, wobei dem Interessen der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nach Eintritt der Bestandskraft besonderes Gewicht zugebilligt werden muss. Die Abwägung muss als bei bestandskräftigen Verwaltungsakten in der Regel zugunsten des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit ausgehen. Eine Verpflichtung zur Rücknahme ergibt sich nach Unanfechtbarkeit insbesondere nicht aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Rüsken, in: Klein, AO-Kommentar, § 30, Randnr. 27 und 29).

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Zurückweisung von Erstattungsanträgen und ähnlichem Begehren schriftlich begründet werden muss, in die Begründung sind unbedingt die maßgeblichen Ermessenserwägungen aufzunehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 42**Prüfungspflicht bei der Verwendung von fremden Stadtplänen**

Kommunen nutzen oftmals Karten(ausschnitte) Dritter auf ihren Internet-Seiten, um den Anfahrtsweg zum Rathaus oder zu Veranstaltungsorten zu erleichtern. Das Recht zur Vervielfältigung oder Nutzung im Internet ist aber nur möglich, wenn der Inhaber der Rechte dem Nutzer das entsprechende Recht eingeräumt hat.

Bei unerlaubter Verwendung lizenzpflichtiger Karten, kann der Inhaber der Kartenrechte den Verwender abmahnen. Eine solche Abmahnung beinhaltet zumeist den Hinweis auf das unerlaubte Verwenden in Verbindung mit einer strafbewehrten Aufforderung zur Unterlassung. Zudem werden üblicherweise gleichzeitig mit der Abmahnung eine Schadenersatzforderung wegen Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechts zuzüglich Rechtsanwaltsgebühren geltend gemacht.

Sollte eine Kommune Kartenmaterial, wie Anfahrts- oder Umgebungsskizzen, auf ihrer Internetseite oder in sonstigen Publikationen verwenden oder verwenden wollen, muss unbedingt geprüft werden, ob die zu verwendenden Karten zur allgemeinen kostenlosen Nutzung in Form von Kopieren, Einscannen oder sonstigen Vervielfältigungen und Veränderungen urheberrechtlich freigegeben sind.

Findet sich kein Freigabehinweis bei der jeweiligen Karte, sollte man sich wegen des Erwerbs von Lizenzrechten mit dem entsprechenden Verlag oder Website-Inhaber in Verbindung setzen.

Auch bei der Veröffentlichung von Einladungsflyern Dritter ist die Kommune verpflichtet, die Herkunft eines Stadtplans / eines Kartenausschnitt zu prüfen. Im Zweifel ist auf eine Veröffentlichung im Netz zu verzichten. Wir bitten aus gegebenem Anlass um Beachtung.

Dezernat 1-BK**Nr. 4 – ED 42 vom 29.04.2009**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Finanzverwaltung der **Gemeinde Biblis**, ca. 9.000 Einwohner, ist frühestens zum 01.07.2009 die Stelle eines/einer

Diplom-Betriebswirtes (BA) / Diplom-Betriebswirtin (BA)

Fachrichtung öffentliche Wirtschaft

bzw. eines/einer

Diplom-Verwaltungswirtes/in (FH)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die stellvertretende Leitung der Finanzabteilung mit den Arbeitsschwerpunkten „Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Rechnungswesens der Gemeinde Biblis, Haushaltsrecht, konzeptionelle Mitarbeit bei der Steuerung der Aufstellung und der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sowie des Aufbaus und Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung und des IT-Verfahrens „H + H“.

Schwerpunkte sind insbesondere:

- Mitarbeit bei der Entwicklung strategischer Vorgaben für die Aufstellung des Haushaltsplans in Verbindung mit der Finanzplanung,
- Steuerung des Haushaltsaufstellungsverfahrens,
- Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten für Haushaltsplanaufstellung, -durchführung und für das Rechnungswesen,
- Erstellung der Eröffnungsbilanz
- Konzeptionelle Entwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Aufbau eines Berichtswesens für die gemeindlichen Gremien,
- Steuerung der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung
- Vertretung des Abteilungsleiters und damit verbundenen Politikberatung und Begleitung parlamentarischer Gremien in der Haushaltsaufstellungs- und –bewirtschaftungsphase.

Erwartet werden:

- Kenntnisse in der Aufbau- und Ablauforganisation im Haushaltsbereich und deren Weiterentwicklung,
- Erfahrungen in der Leitung von ressortübergreifenden Projekten bzw. in der verwaltungsinternen Kooperation und in Beteiligungsprozessen,
- Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Informations- und Steuerungsinstrumente,
- Kenntnisse der im Aufgabengebiet erforderlichen Anwendersoftware (MS Office, kommunales Finanzwesen z. B. H + H, Infoma NSK)

Sehr wichtig sind:

Hohe Belastbarkeit, Selbständigkeit, Leistungsfähigkeit, Fähigkeit zu wirtschaftlichem Handeln, Organisations- und hohe Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Dienstleistungsorientierung, sowie gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 12 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 12.

Bei Bewährung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Amtsleitung in der Nachfolge des derzeitigen Stelleninhabers (Entgeltgruppe 13/A 13) zu übernehmen.

Informationen über die Gemeinde Biblis erhalten Sie unter www.gemeinde-biblis.de

Die Gemeinde Biblis möchte den Anteil von Frauen in Führungspositionen erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Fragen beantwortet Ihnen der Leiter der Finanzverwaltung, Herr Männl (Tel. 06245-2841 oder per E-Mail: mmaennl@gemeinde-biblis.de).

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Studien-, Berufsabschlüssen und Tätigkeitsnachweis senden Sie bitte bis 15.05.2009 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis
Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin

Bei dem Magistrat der Stadt **Nidda** ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Leiterin / Leiters der Kämmerei
(Besoldungsgruppe A 13 g. D./Entgeltgruppe 13 TVöD)

in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabenspektrum umfasst die Sachgebiete:

- Allgemeine Haushalts- und Finanzwirtschaft
- Steuern und Gebühren
- Grundstücksverwaltung
- Stadtkasse
- Bürgerhaus- und Sportverwaltung
- Submissionsstelle

Fachliches Anforderungsprofil:

- Vorausgesetzt werden die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, ein Abschluss als Verwaltungsfachwirt oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung, z.B. Finanzen oder Betriebswirtschaft
- Mehrjährige Berufserfahrung mit Leitungsfunktion im Bereich Finanzen
- Umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im kommunalen Haushaltsrecht (Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Wirtschaftspläne, Finanzplanung, Jahresabschlüsse, Darlehensverwaltung, Haushaltssicherung), Kenntnisse im Beteiligungscontrolling
- Umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Umsetzung im Bereich Doppik (Budgetierung, Produkthaushalt, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling)
- Gute EDV-Kenntnisse, insbesondere in der Finanzsoftware NSK/Infoma
- Umfassende Kenntnisse in den Bereichen Bilanz- und Steuerrecht, Eigenbetriebsrecht, Kommunales Abgaberecht sowie Verwaltungs- und Kommunalrecht

- Kenntnisse in den Bereichen Grundstücksangelegenheiten und Erfahrungen im Facility-Management wären von Vorteil

Persönliches Anforderungsprofil:

- Ausgeprägtes Engagement und Zielstrebigkeit
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit und Flexibilität
- Hohe Führungskompetenz
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreude
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien
- Erfahrung im Umgang mit neuen Steuerungs- und Organisationsmodellen
- Organisationstalent und Fähigkeit zur Teamarbeit

Die Stadt Nidda hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt, daher sind Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, übersenden Sie uns bitte bis zum 12. Mai 2009 Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.nidda.de>

Magistrat der Stadt Nidda – Hauptamt -, Postfach 12 50, 63659 Nidda

Bitte legen Sie uns nur Kopien vor, da wir die Unterlagen nicht zurücksenden. Wenn Sie eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir Sie, einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen.

Ansprechpartner für Rückfragen: _____

Stadt/Gemeinde: _____

Telefon: _____

Fragebogen

Bestandsaufnahme der Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene

Gibt es bei Ihnen Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche (außerhalb der Ausschüsse)?

Ja ☐

Nein ☐

Wenn ja,

- in welcher Form (Jugendparlament, Jugendforum, ...)

- wie viele Jugendliche sind Mitglied in diesem Gremium?

- an welchen institutionellen Rahmen ist das Gremium angegliedert?

- Besitzt dieses Gremium kommunalpolitische Instrumente wie Rede- oder Stimmrecht?

Ja, welche _____

Nein ☐

- welche Ressourcen (personell, finanziell) stehen den Jugendlichen zur Verfügung?

- welche Themen, Veranstaltungen oder Besonderheiten gab es in diesem Gremium innerhalb der letzten zwei Jahre?
